

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/5092 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

#### **A. Problem**

Die geltenden aktienrechtlichen Bestimmungen zur Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte bei Pflichtverletzungen im Verhältnis zur Gesellschaft (sog. Innenhaftung) sind sehr streng. Allerdings werden auch offensichtlich berechnigte Ansprüche in gravierenden Fällen oft nicht geltend gemacht.

Die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein wichtiges Schutzinstrument der Aktionäre. Mitunter sind aber der betriebswirtschaftliche und der gesamtwirtschaftliche Schaden, die durch die Anfechtungsklage eines Kleinstaktionärs und die daraus resultierende Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft entstehen, durch das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen nicht mehr zu rechtfertigen.

Das Recht der Hinterlegung und Anmeldung zur Hauptversammlung geht noch von der völlig veralteten Vorstellung effektiver Aktienstücke aus. Deutschland wird aufgrund dieser veralteten Regelungen als eine „blocked-share-Land“ angesehen, in dem man seine Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr veräußern kann. Dies beeinträchtigt die Stimmrechtsausübung durch ausländische Aktionäre und führt zu sinkenden Hauptversammlungspräsenzen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht bei der Haftung der Vorstände und Aufsichtsräte wegen Sorgfaltspflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft eine Erleichterung der Klagedurchsetzung durch eine Minderheit vor. Dazu wird einer Aktionärsminorität die Möglichkeit eingeräumt, nach Durchlaufen eines Klagezulassungsverfahrens eine Haftungsklage anzustoßen. Der abgesenkte Schwellenwert für das Klagerecht von 100 000 Euro Nennbetrag ist bewusst gewählt, weil alle bisherigen Ansätze zur Durchsetzung berechtigter Haftungsansprüche auch in Fällen grober Pflichtverletzung nichts bewirkt haben. Zugleich ist dieses Minderheitenrecht aber eingebettet in ein Geflecht von Hürden und Voraussetzungen, so dass Missbräuche und Minderheitenklagen bei leichten und mittleren Pflichtverstößen ausgeschlossen werden. Um zugleich sicherzustellen, dass die

unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht durch unabwägbar Haftungsrisiken eingeschränkt wird, wird eine sog. Business Judgment Rule vorgeschlagen.

In einem weiteren Schwerpunkt behandelt der Entwurf die Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. Um dieses für die Aktionäre wichtige Schutzinstrument zu bewahren, aber zugleich die missbräuchliche Ausnutzung des Anfechtungsrechts zu unterbinden und Schaden von den betreffenden Gesellschaften abzuwenden, sieht der Entwurf Regelungen zum Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung vor, durch die die Satzungsautonomie der Aktionäre gestärkt wird, und übernimmt ferner für besonders wichtige Beschlussgegenstände (z. B. Kapitalerhöhungen) das bewährte gerichtliche Freigabeverfahren aus dem Umwandlungsgesetz.

Ferner wird die die Anmeldung und Legitimation zur Hauptversammlung und Legitimation unter Berücksichtigung moderner elektronischer Verfahren völlig neu geregelt.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5092 – in der aus der nachstehenden  
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Olaf Scholz**  
Berichterstatter

**Friedrich Merz**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

**Rainer Funke**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

– Drucksache 15/5092 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

#### Entwurf

#### Beschlüsse des 6. Ausschusses

### Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“

b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „die ihnen“ durch die Wörter „die den Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.

2. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird der Einschub „(Zivilkammer)“ gestrichen und folgender Halbsatz *angefügt* „; ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer“.

3. § 117 Abs. 7 Nr. 1 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

4. § 122 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis

### Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.“

1a. unverändert

2. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird der Einschub „(Zivilkammer)“ gestrichen und **nach den Wörtern „ihren Sitz hat“** folgender Halbsatz **eingefügt**: „; ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer“.

3. unverändert

4. § 122 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis

## Entwurf

(1) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen.

(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine Anmeldung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht.

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung *zusätzlich* bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus. Der Nachweis *nach Satz 2* hat sich auf den *vierzehnten Tag* vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(4) Fristen *nach dieser Bestimmung* sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; *endet die Frist nicht an einem Werktag, so gilt der mitzählende* vorhergehende Werktag.“

6.§ 125 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand den Aktionären zu machen, die es verlangen oder spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“

7. Nach § 127 wird folgender § 127a eingefügt:

„§ 127a  
Aktionärsforum

(1) Aktionäre oder Aktionärsvereinigungen können im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder ein Verlangen nach diesem Gesetz zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und eine Anschrift des Aktionärs oder der Aktionärsvereinigung,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) *unverändert*

(2) Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Sieht die Satzung eine Anmeldung vor, so tritt für die Berechnung der Einberufungsfrist an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft **unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse** bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht.

(3) Bei Inhaberaktien kann die Satzung bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist; **Absatz 2 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften** reicht ein in Textform erstellter **besonderer** Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis hat sich **bei börsennotierten Gesellschaften** auf den **Beginn des einundzwanzigsten Tages** vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft **unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse** bis spätestens am siebten Tage vor der Versammlung zugehen, soweit die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

(4) Fristen, **die von der Hauptversammlung zurückrechnen**, sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Versammlung zurückzurechnen; **fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich** vorhergehende Werktag.“

6. *unverändert*

7. *unverändert*

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Firma der Gesellschaft,
3. den Antrag, das Verlangen oder einen Vorschlag für die Ausübung des Stimmrechts zu einem Tagesordnungspunkt,
4. den Tag der betroffenen Hauptversammlung.
- (3) Die Aufforderung kann auf eine Begründung auf der Internetseite des Auffordernden und dessen elektronische Adresse hinweisen.
- (4) Die Gesellschaft kann im elektronischen Bundesanzeiger auf eine Stellungnahme zu der Aufforderung auf ihrer Internetseite hinweisen.
- (5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die äußere Gestaltung des Aktionärsforums und weitere Einzelheiten insbesondere zu der Aufforderung, dem Hinweis, den Entgelten, zu Lösungsfristen, Lösungsanspruch, zu Missbrauchsfällen und zur Einsichtnahme zu regeln.“
8. In § 130 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 137 und 147 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 137“ ersetzt.
9. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu bestimmen.“
- b) In Absatz 3 wird nach der Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.“
10. In § 135 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Aktien oder einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank“ durch die Wörter: „eines Berechtigungsnachweises gemäß § 123 Abs. 3“ ersetzt.
11. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen *Börsenwert* von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind.
- 7a. In § 128 Abs. 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einundzwanzig Tage“ ersetzt.
8. un verändert
9. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.“
- b) un verändert
10. un verändert
11. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen **anteiligen Betrag** von 100 000 Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekom-

## Entwurf

*Börsenwert ist der nach Umsätzen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor Antragstellung nach Maßgabe der auf Grund von § 31 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.“*

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen *Börsenwert* von 100 000 Euro (*Absatz 2 Satz 2*) erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, seine Befangenheit zu besorgen ist oder Bedenken wegen seiner Zuverlässigkeit bestehen.“

- c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Über den Antrag gemäß den Absätzen 2 und 4 entscheidet das Landgericht in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

12. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Vorstands hat das Gericht zu gestatten, dass bestimmte Tatsachen nicht in den Bericht aufgenommen werden, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten und sie zur Darlegung der Unredlichkeiten oder groben Verletzungen gemäß § 142 Abs. 2 nicht unerlässlich sind.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

men sind. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder einen **anteiligen Betrag** von 100 000 Euro erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, seine Befangenheit zu besorgen ist oder Bedenken wegen seiner Zuverlässigkeit bestehen.“

- c) **u n v e r ä n d e r t**

- d) **Folgender Absatz 8 wird angefügt:**

**„(8) Auf das gerichtliche Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“**

12. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) **Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
13. § 146 wird wie folgt gefasst:

„§ 146  
Kosten

Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung. Hat der Antragsteller die Bestellung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt, so hat der Antragsteller der Gesellschaft die Kosten zu erstatten.“

14. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach den §§ 46 bis 48, 53 verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Ersatzanspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Hauptversammlung geltend gemacht werden.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht (§ 14) hat auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, als Vertreter der Gesellschaft zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs andere als die nach §§ 78, 112 oder nach Satz 1 zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen zu bestellen, wenn ihm dies für eine gehörige Geltendmachung zweckmäßig erscheint.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15. Vor dem Fünften Teil wird folgender § 148 eingefügt:

„§ 148  
Klagezulassungsverfahren

(1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen *Börsenwert* von 100 000 Euro (§ 142 Abs. 2 Satz 2) erreichen, können die Zulassung beantragen, im eigenen Namen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn

1. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ihre Rechtsvorgänger von den *beanstandeten* Pflicht-

„(5) Über den Antrag gemäß Absatz 4 entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6, Abs. 8 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

13. un verändert

14. un verändert

15. Vor dem Fünften Teil wird folgender § 148 eingefügt:

„§ 148  
Klagezulassungsverfahren

(1) Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen **anteiligen Betrag** von 100 000 Euro erreichen, können die Zulassung beantragen, im eigenen Namen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend zu machen. Das Gericht lässt die Klage zu, wenn

1. die Aktionäre nachweisen, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ihre Rechtsvorgänger von den **behaupteten** Pflicht-



## Entwurf

verstößen auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten,

2. *sie glaubhaft machen*, dass sie die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben,
3. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist und
4. der Geltendmachung des Ersatzanspruchs keine überwiegenden Gründe des Gesellschaftswohls entgegenstehen.

(2) Über den Antrag auf Klagezulassung entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Beschluss. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer; § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Die Antragstellung hemmt die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs bis zur Antragsabweisung oder Klageerhebung. Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist im Zulassungsverfahren und im Klageverfahren beizuladen. *Klagt die Gesellschaft selbst, so ist der Antragsteller eines früheren und dadurch unzulässigen Zulassungs- oder Klageverfahrens in diesem Verfahren beizuladen.*

(3) Hat das Gericht dem Antrag stattgegeben, kann die Klage nur binnen drei Monaten nach *Zustellung* der Entscheidung vor dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht erhoben werden. Sie ist gegen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Eine Nebenintervention durch Aktionäre ist nach Zulassung der Klage nicht mehr möglich. Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

verstößen **oder dem behaupteten Schaden** auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten,

2. **die Aktionäre nachweisen**, dass sie die Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben,
3. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist, und
4. **unverändert**

(2) Über den Antrag auf Klagezulassung entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, durch Beschluss. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer; § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Die Antragstellung hemmt die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs bis zur **rechtskräftigen** Antragsabweisung oder **bis zum Ablauf der Frist für die Klageerhebung**. Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist im Zulassungsverfahren und im Klageverfahren beizuladen.

**(3) Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihren Ersatzanspruch selbst gerichtlich geltend zu machen; mit Klageerhebung durch die Gesellschaft wird ein anhängiges Zulassungs- oder Klageverfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch unzulässig. Die Gesellschaft ist nach ihrer Wahl berechtigt, ein anhängiges Klageverfahren über ihren Ersatzanspruch in der Lage zu übernehmen, in der sich das Verfahren zurzeit der Übernahme befindet. Die bisherigen Antragsteller oder Kläger sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 beizuladen.**

(4) Hat das Gericht dem Antrag stattgegeben, kann die Klage nur binnen drei Monaten nach **Eintritt der Rechtskraft** der Entscheidung **und sofern die Aktionäre die Gesellschaft nochmals unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben**, vor dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht erhoben werden. Sie ist gegen die in § 147 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen und auf Leistung an die Gesellschaft zu richten. Eine Nebenintervention durch Aktionäre ist nach Zulassung der Klage nicht mehr möglich. Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

## Entwurf

(4) Das Urteil wirkt, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, für und gegen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre. Entsprechendes gilt für einen nach § 149 bekannt zu machenden Vergleich; für und gegen die Gesellschaft wirkt dieser aber nur nach Klagezulassung.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sein Antrag abgewiesen wird. Beruht die Abweisung auf entgegenstehenden Gründen des Gesellschaftswohls, die die Gesellschaft vor Antragstellung hätte mitteilen können, aber nicht mitgeteilt hat, so hat sie dem Antragsteller die Kosten zu erstatten. Im Übrigen ist über die Kostentragung im Endurteil zu entscheiden. Erhebt die Gesellschaft selbst Klage, so trägt sie bis *dahin* entstandene Kosten des Antragstellers und kann die Klage nur unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 mit Ausnahme der Sperrfrist zurücknehmen. Wird die Klage ganz oder teilweise abgewiesen, hat die Gesellschaft den Klägern die von diesen zu tragenden Kosten zu erstatten, sofern nicht die Kläger die Zulassung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt haben. Gemeinsam als Antragsteller oder als Streitgenossen handelnde Aktionäre erhalten insgesamt nur die Kosten eines Bevollmächtigten erstattet, soweit nicht ein weiterer Bevollmächtigter zur Rechtsverfolgung unerlässlich war.“

16. Vor dem Fünften Teil wird folgender § 149 eingefügt:

„§ 149

Bekanntmachungen zur Haftungsklage

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Verfahrensbeendigung sind von der börsennotierten Gesellschaft unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat deren Art, alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden im vollständigen Wortlaut sowie die Namen der Beteiligten zu enthalten. Etwaige Leistungen der Gesellschaft und ihr zurechenbare Leistungen Dritter sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Die Wirksamkeit von verfahrensbeendigenden Prozesshandlungen bleibt hiervon unberührt. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden.

17. § 221 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 186 und 193 Abs. 2 Nr. 4 gelten sinngemäß.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) Das Urteil wirkt, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, für und gegen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre. Entsprechendes gilt für einen nach § 149 bekannt zu machenden Vergleich; für und gegen die Gesellschaft wirkt dieser aber nur nach Klagezulassung.

(6) Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sein Antrag abgewiesen wird. Beruht die Abweisung auf entgegenstehenden Gründen des Gesellschaftswohls, die die Gesellschaft vor Antragstellung hätte mitteilen können, aber nicht mitgeteilt hat, so hat sie dem Antragsteller die Kosten zu erstatten. Im Übrigen ist über die Kostentragung im Endurteil zu entscheiden. Erhebt die Gesellschaft selbst Klage **oder übernimmt sie ein anhängiges Klageverfahren von Aktionären**, so trägt sie **etwaige bis zum Zeitpunkt ihrer Klageerhebung oder Übernahme des Verfahrens** entstandene Kosten des Antragstellers und kann die Klage nur unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 mit Ausnahme der Sperrfrist zurücknehmen. Wird die Klage ganz oder teilweise abgewiesen, hat die Gesellschaft den Klägern die von diesen zu tragenden Kosten zu erstatten, sofern nicht die Kläger die Zulassung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt haben. Gemeinsam als Antragsteller oder als Streitgenossen handelnde Aktionäre erhalten insgesamt nur die Kosten eines Bevollmächtigten erstattet, soweit nicht ein weiterer Bevollmächtigter zur Rechtsverfolgung unerlässlich war.“

16. Vor dem Fünften Teil wird folgender § 149 eingefügt:

„§ 149

Bekanntmachungen zur Haftungsklage

(1) **Nach rechtskräftiger Zulassung der Klage gemäß § 148** sind der Antrag auf Zulassung und die Verfahrensbeendigung von der börsennotierten Gesellschaft unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

17. **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>18. In § 237 Abs. 5 wird nach der Angabe „Absatzes 3“ die Angabe: „Nummer 1 und 2“ angefügt.</p> <p>19. Dem § 242 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:<br/>         „Ist ein Hauptversammlungsbeschluss nach § 241 Nr. 5 oder § 249 nichtig, so kann das Urteil nach § 248 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr eingetragen werden, wenn gemäß § 246a <i>Satz</i> 1 rechtskräftig festgestellt wurde, dass Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen; § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.“</p> <p>20. § 243 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:<br/>         „(4) Wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen kann nur angefochten werden, wenn ein objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information als wesentliche Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte angesehen hätte. Auf unrichtige, unvollständige oder unzureichende Informationen in der Hauptversammlung über die Ermittlung, Höhe oder Angemessenheit von Ausgleich, Abfindung, Zuzahlung oder über sonstige Kompensationen kann eine Anfechtungsklage nicht gestützt werden, wenn das Gesetz für Bewertungsrügen ein Spruchverfahren vorsieht.“</p> <p>21. § 245 wird wie folgt geändert:<br/>         a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte und“ eingefügt.<br/>         b) In Nummer 3 werden vor dem Semikolon die Wörter „, wenn er die Aktien schon vor der Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte“ eingefügt.</p> <p>22. § 246 wird wie folgt geändert:<br/>         a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:<br/>         „Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese an Stelle der Zivilkammer. § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“<br/>         b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:<br/>         „Ein Aktionär kann sich als Nebenintervenient nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung an der Klage beteiligen.“</p> <p>23. Nach § 246 wird folgender § 246a eingefügt:<br/>         „§ 246a<br/>         Freigabeverfahren<br/>         Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307) Klage erhoben, so kann das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch <i>rechtskräftigen</i> Beschluss feststellen, dass die Erhe-</p> | <p>18. un verändert</p> <p>19. Dem § 242 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:<br/>         „Ist ein Hauptversammlungsbeschluss nach § 241 Nr. 5 oder § 249 nichtig, so kann das Urteil nach § 248 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr eingetragen werden, wenn gemäß § 246a <b>Abs.</b> 1 rechtskräftig festgestellt wurde, dass Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen; § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.“</p> <p>20. un verändert</p> <p>21. un verändert</p> <p>22. un verändert</p> <p>23. Nach § 246 wird folgender § 246a eingefügt:<br/>         „§ 246a<br/>         Freigabeverfahren<br/>         (1) Wird gegen einen Hauptversammlungsbeschluss über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307) Klage erhoben, so kann das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Entwurf

bung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Ein Beschluss nach Satz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Der Beschluss ist für das Registergericht bindend; die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann. Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen. In dringenden Fällen kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden. Die vorgebrachten Tatsachen, auf Grund derer der Beschluss ergehen kann, sind glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt; Satz 4 gilt entsprechend. Erweist sich die Klage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. Als Ersatz des Schadens kann die Beseitigung der Wirkung der Eintragung nicht verlangt werden.“

24. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a  
Bekanntmachungen zur Anfechtungsklage

Wird der Anfechtungsprozess beendet, hat die börsennotierte Gesellschaft die Verfahrensbeendigung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. § 149 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

25. § 249 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erhebt ein Aktionär, der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft, so finden § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, §§ 246a, 247, 248 und 248a entsprechende Anwendung.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schafft der Hauptversammlungsbeschluss Voraussetzungen für eine Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes und ist der Umwandlungsbeschluss eingetragen, so gilt § 20 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes für den Hauptversammlungsbeschluss entsprechend.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung der vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint.

(3) In dringenden Fällen kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden. Die vorgebrachten Tatsachen, auf Grund derer der Beschluss ergehen kann, sind glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Der rechtskräftige Beschluss ist für das Registergericht bindend; die Feststellung der Bestandskraft der Eintragung wirkt für und gegen jedermann. Der Beschluss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung ergehen; Verzögerungen der Entscheidung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.

(4) Erweist sich die Klage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses entstanden ist. Nach der Eintragung lassen Mängel des Beschlusses seine Durchführung unberührt; die Beseitigung dieser Wirkung der Eintragung kann auch nicht als Schadensersatz verlangt werden.“

24. unverändert

25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
26. § 250 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, so gelten § 246 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2, §§ 248a und 249 Abs. 2 sinngemäß.“	26. un verändert
27. § 251 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 246, 247, 248 Abs. 1 Satz 2 und § 248a.“	27. un verändert
28. § 254 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 246, §§ 247 bis 248a.“	28. un verändert
29. § 255 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 248a.“	29. un verändert
30. § 257 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 246, §§ 247 bis 248a.“	30. un verändert
31. § 258 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Er kann nur von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen.“ b) In Satz 4 werden nach dem Wort „hinterlegen“ die Wörter: „oder eine Versicherung des depotführenden Instituts vorzulegen, dass die Aktien solange nicht veräußert werden,“ eingefügt.	31. un verändert
32. In § 259 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 145 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 4 und 5“ ersetzt.	32. In § 259 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 145 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 145 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
33. § 275 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Anfechtung gelten § 246 Abs. 2 bis 4, §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 1, §§ 248a, 249 Abs. 2 sinngemäß.“	33. un verändert
34. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von mindestens fünf Personen“ gestrichen.	34. un verändert
35. In § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.	35. un verändert
36. § 315 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Liegen sonstige Tatsachen vor, die den Verdacht einer pflichtwidrigen Nachteilszufügung rechtfertigen, kann der Antrag auch von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet	36. § 315 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Liegen sonstige Tatsachen vor, die den Verdacht einer pflichtwidrigen Nachteilszufügung rechtfertigen, kann der Antrag auch von Aktionären gestellt werden, deren Anteile zusammen den Schwellenwert des § 142 Abs. 2 erreichen, wenn sie glaubhaft machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tage der Antragstellung Inhaber der Aktien sind. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet

## Entwurf

- diese an Stelle der Zivilkammer. § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
37. § 402 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Falsche Ausstellung von Berechtigungsnachweisen.“
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „über die Hinterlegung von Aktien oder Zwischenscheinen“ gestrichen.
38. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird *nach der* Angabe „§ 246 Abs. 4,“ die Angabe „§ 248a,“ eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Übergangsvorschrift zu § 123 Abs. 2, 3 und § 125  
Abs. 2 des Aktiengesetzes

§ 123 Abs. 2 und 3 und § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts gelten für Hauptversammlungen, zu denen nach dem ... *(einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* einberufen wird.“

(2) In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 147 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 145 Abs. 4, 147 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 16 Abs. 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Satz 3 die Wörter „Anmelde- und Hinterlegungsfristen“ durch das Wort „Anmeldefrist“ ersetzt und in Satz 6 die Wörter „und Gegenanträgen“ gestrichen.

(4) In § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „147“ durch die Angabe „149“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- diese an Stelle der Zivilkammer. § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6, **Abs. 8** gilt entsprechend.“
37. **u n v e r ä n d e r t**
38. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird **die** Angabe „§ 259 Abs. 5“ **durch** die Angabe „§§ 248a, 259 Abs. 5“ **er-**  
**setzt.**

## Artikel 2

## Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Übergangsvorschrift zu § 123 Abs. 2, 3 und § 125  
Abs. 2 des Aktiengesetzes

§ 123 Abs. 2 und 3 und § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts gelten für Hauptversammlungen, zu denen nach dem **1. November 2005** einberufen wird. **Solange eine börsennotierte Gesellschaft ihre Satzung noch nicht an § 123 in der Fassung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts angepasst hat, gilt die bisherige Satzungsregelung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts mit der Maßgabe fort, dass für den Zeitpunkt der Hinterlegung oder der Ausstellung eines sonstigen Legitimationsnachweises auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung abzustellen ist. Hat eine Gesellschaft auf Grund des Entwurfs des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts einen Vorratsbeschluss gefasst, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Beschluss hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausstellung des Legitimationsnachweises zu ändern.**“

(2) In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 142 Abs. 2 bis 6, § 147 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 147 Abs. 2“ ersetzt **und die Angabe „, § 315“ gestrichen.**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

- (5) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:  
„§ 53 Einstweiliger Rechtsschutz, bestimmte Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz“
  2. § 53 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Einstweiliger Rechtsschutz, bestimmte Verfahren nach dem Aktiengesetz und dem Umwandlungsgesetz“.
    - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 319 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6“ ersetzt.
  3. In Nummer 1642 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 319 Abs. 6 AktG“ durch die Angabe „§ 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG“ ersetzt.
- (6) In Nummer 3325 des Vergütungsverzeichnisses (Anlage 1) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 319 Abs. 6 AktG“ durch die Angabe „§ 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 AktG“ ersetzt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 35 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am (1. November 2005) in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

**(7) In § 31 Abs. 3 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675) wird die Angabe „§ 246 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4, die §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2 und § 249 Abs. 2 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 246 Abs. 2, 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4, die §§ 247, 248 Abs. 1 Satz 2, §§ 248a und 249 Abs. 2 des Aktiengesetzes“ ersetzt.**

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c § 142 Abs. 5 Satz 5 und 6, Nr. 12 Buchstabe b § 145 Abs. 5 Satz 3, Nr. 15 § 148 Abs. 2 Satz 2, Nr. 22 Buchstabe a § 246 Abs. 3 Satz 3, Nr. 35 und Nr. 36 § 315 Satz 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2005 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Olaf Scholz, Friedrich Merz, Jerzy Montag und Rainer Funke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5092 in seiner 167. Sitzung am 18. März 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme in der Fassung der oben abgedruckten Beschlussempfehlung zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs sowie auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 15/5092 S. 10 ff. und S. 41 ff. verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

##### Zu § 67 Abs. 4 Satz 2

Die Änderung betrifft die Eintragung sog. freier Meldebestände in das Aktienregister. Bei Namensaktiengesellschaften sind teilweise bis zu 20 bis 25 Prozent der Aktionäre nicht im Aktienregister eingetragen und damit auch nicht für die Gesellschaft erreichbar (freier Meldebestand). Das Leitbild der gesetzlichen Regelungen zur Namensaktie ist das vollständige Aktienregister. Alle Aktionäre sollten selbst eingetragen sein. Nur dann kommen die Vorteile der Namensaktie voll zur Geltung. Grundsätzlich kann ein Aktionär zwar seiner Eintragung widersprechen. In diesem Fall ist es aber wünschenswert, dass wenigstens das depotführende Kreditinstitut anstelle des Aktionärs eingetragen wird. Dies wird in der Praxis schon vielfach so gehandhabt. Manche Kreditinstitute haben aber Bedenken, weil sie nicht wissen, ob sie dies ohne Ermächtigung durch den Kunden dürfen und welche Konsequenzen dies hat. Für diese Fälle soll nun ausdrücklich geregelt werden, dass das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet ist, sich gesondert an Stelle des Aktionärs eintragen zu lassen.

Diese gesetzliche Verpflichtung führt dazu, dass es für eine Eintragung des depotführenden Instituts nicht mehr auf die Einwilligung des Aktionärs ankommt. Die Verpflichtung zur Eintragung setzt ein Verlangen der Gesellschaft voraus. Diese Voraussetzung hat mehrere Wirkungen. Zum einen wird dadurch deutlich, dass es sich um eine gesetzliche Pflicht im Verhältnis Kreditinstitut-Gesellschaft handelt, nicht um eine öffentlich-rechtliche und bankaufsichtsrechtlich zu überwachende Pflicht. Die Vorschrift wird deshalb auch nicht in § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG aufgenommen. Die Gesellschaft kann die Eintragung verlangen und gegebenenfalls auch die Durchsetzung ihres Anspruchs betreiben. Ferner gibt diese Regelung den Beteiligten jede erdenkliche Flexibilität. Es handelt sich nicht um eine generell geltende Pflicht, sondern um eine gezielt von der Gesellschaft steuerbare. Dies gibt den Beteiligten auch die Handhabe zu differenzierten Lösungen. So sind generelle Verlangen oder Einzelfall-Anforderungen denkbar. Ein Verlangen kann eingegrenzt werden; so kann und sollte insbesondere der Handelsbestand der Kreditinstitute ausgenommen werden. Die Regelung kann aber auch beschränkt werden auf Aktionäre mit größeren Volumina oder auf bestimmte Kreditinstitute mit einem nennenswerten Depotbesitz. Dies mag kleineren Instituten Sorgen nehmen. Der Ausschuss äußert die Erwartung, dass die Emittenten und die Kreditwirtschaft sich einigen werden über sinnvolle und praktikable Anwendungsformen der Eintragungsverpflichtung und dass auf diese Weise das gesetzliche Leitbild des möglichst vollständigen Aktienregisters besser verwirklicht wird. Damit hat auch die Clearstream AG die Möglichkeit, in einem automatisierten Verfahren nicht zur Umschreibung gemeldete Bestände im Rahmen der Bedingungen des Verlangens auf das depotführende Institut gesondert eintragen zu lassen und damit die freien Meldebestände in den Aktienregistern zu beseitigen. Dies könnte unter Umständen in den AGB der Clearstream AG festgelegt werden.

Die Formulierung „gesondert“ stellt klar, dass es sich um eine kenntlich gemachte Eintragung als „Platzhalter“ handelt, durch die keine Meldepflichten nach dem Wertpapierhandelsrecht bei dem depotführenden Institut ausgelöst werden. Es ist für diesen Fall im Aktiengesetz eindeutig geregelt (§ 135 Abs. 7 Satz 1), dass der als Platzhalter Eingetragene das Stimmrecht nicht ohne eine interne Ermächtigung durch den Berechtigten ausüben darf. Für das Kreditinstitut gelten dann für diese interne Stimmrechtsermächtigung dieselben Regeln wie bei der normalen Stimmrechtsvollmacht der Kreditinstitute.

##### Zu § 98 Abs. 1 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung.

##### Zu § 122 Abs. 1 Satz 3

Folgeänderung zu der unter Nummer 11 vorgesehenen Streichung des § 142 Abs. 2 Satz 2 (Definition des Börsenwerts).



**Zu § 123 Abs. 2**

Die Adressenregelung stellt klar, dass die Gesellschaft die Adresse, unter der die Anmeldung eingehen muss, festlegen kann. Bei den Gegenanträgen hat sich eine gleichartige Konzentration auf die mitgeteilte Adresse sehr bewährt (§ 126 Abs. 1).

**Zu § 123 Abs. 3**

Die den Stichtzeitpunkt (international: „Record Date“) betreffenden Änderungen entsprechen der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates und einem Wunsch der deutschen Emittenten: Der „Record Date“ soll bei börsennotierten Gesellschaften vom 14. Tag auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung vorverlegt und so der zeitliche Abstand zum Stichtag für den Zugang des Nachweises verlängert werden, da insbesondere bei ausländischen Aktionären mit Postlaufzeiten von mehr als sieben Tagen gerechnet werden muss. Das Zusammenfallen der Versendung der HV-Unterlagen durch die Kreditinstitute (§ 128 Abs. 1) und des Legitimationsnachweises bringt den Beteiligten ganz erhebliche Einsparungen. Zudem soll der „Record Date“ bei börsennotierten Gesellschaften zwecks Vermeidung einer Verdoppelung des Stimmrechts für jegliche Form des Legitimationsnachweises auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung festgelegt werden. Nicht börsennotierte Gesellschaften sollen demgegenüber hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis und den „Record Date“ völlige Satzungsautonomie behalten. Hier macht auch ein Nachweis des depotführenden Instituts als gesetzlicher Regelfall wenig Sinn, da die Aktien nichtbörsennotierter Gesellschaften in der Regel nicht in ein Bankdepot gebucht werden.

**Zu § 123 Abs. 4**

Die Änderung beruht auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates.

Durch die Änderung sollen Berechnungsschwierigkeiten bei Fristen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, ausgeräumt werden. Die Fristenregelungen haben der Praxis immer wieder Unsicherheiten beschert. Mit der Regelung soll nun endlich Rechtssicherheit für alle von der Hauptversammlung zurückrechnenden Fälle einkehren. Es gilt auch für diese Neufassung der Beispielfälle einer Fristberechnung in der Begründung des Regierungsentwurfs zum besseren Verständnis.

**Zu § 128 Abs. 1**

Es handelt sich um eine Anpassung des Versandstichtages an den „Record Date“, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand bei den Kreditinstituten deutlich zu verringern und eine Versendung von Mitteilungen an nicht teilnahme- bzw. stimmberechtigte Aktionäre zu vermeiden.

**Zu § 131 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Kommas).

**Zu § 142 Abs. 2**

Als Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuss wird für den Schwellenwert anstelle des Börsenwerts nunmehr auf

den Nennbetrag abgestellt. Dabei hat besonders der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt, dass die missbräuchliche Geltendmachung von Sonderprüfungsanträgen und Haftungsklagen vermieden werden sollte. Ferner war maßgebend, dass gerade in den Fällen, in denen eine Unredlichkeit oder ein grober Rechtsverstoß durch die Organe nahe liegt und mitunter bereits in den Medien offen diskutiert wird, der Aktienkurs der Gesellschaft stark in Mitleidenschaft gezogen sein wird. In diesen Fällen könnte es daher unangemessen sein, das Minderheitenrecht vom Erreichen eines bestimmten Börsenwertes abhängig zu machen. Das gilt für die Sonderprüfung wie auch für die Minderheitenhaftungsklage nach § 148 des Entwurfs.

**Zu § 142 Abs. 4 Satz 1**

Als Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuss wird für den Schwellenwert anstelle des Börsenwerts nunmehr auf den Nennbetrag abgestellt.

**Zu § 142 Abs. 8**

Die Änderung greift eine nichtförmliche Anregung des Bundesrates auf. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Verweises auf § 142 Abs. 2 bis 6 in § 145 Abs. 1 FGG (vgl. Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs).

**Zu § 145 Abs. 5 (neu)**

Mit der Änderung soll die Zuständigkeit des Landgerichts auf den Antrag nach § 145 Abs. 4 ausgedehnt werden, da das Landgericht bereits über die im Sachzusammenhang stehenden Anträge nach § 142 Abs. 2 bis 6 entscheidet.

**Zu § 145 Abs. 6 (neu)**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 5.

**Zu § 148 Abs. 1**

Auch für die Haftungsklage der Aktionärsminderheit wird für den Schwellenwert anstelle des Börsenwerts nunmehr auf den Nennbetrag abgestellt (siehe Erläuterung zu § 142).

Da damit in den meisten Fällen und jedenfalls bei normalem Kursverlauf eine spürbare Anhebung des Schwellenwerts verbunden ist, hat der Ausschuss vom Bundesrat und einzelnen Stellungnahmen vorgetragene Änderungswünsche zur Formulierung der business judgment rule und zum Aktionärsforum als erledigt beurteilt.

**Zu § 148 Abs. 1 Nr. 1**

Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass Kläger Aktien erst nach Bekanntwerden eines Schadens aufkaufen in der Erwartung, dass man da, wo ein Schaden ist, auch ein Fehlverhalten finden werde.

**Zu § 148 Abs. 1 Nr. 2**

Die Änderung zielt auf die Vermeidung eines Wertungswiderspruchs zu den strengeren Beweisanforderungen in § 148 Abs. 1 Nr. 1.

**Zu § 148 Abs. 2**

Es soll klargestellt werden, dass die mit Antragstellung eintretende Hemmung der Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Antragsabweisung andauert. Weiterhin soll die Hemmung der Verjährung im Falle des Erfolgs des Zulassungsantrags mit Ablauf der Klagefrist enden, unabhängig davon, ob tatsächlich Klage erhoben wird und so erneut eine Hemmung der Verjährung eintritt oder nicht.

**Zu § 148 Abs. 3**

Der Gesellschaft soll nicht nur selbst jederzeit Klage erheben, sondern wahlweise auch ein bereits anhängiges durch eine Minderheit begonnenes Klageverfahren auf Klägerseite, die lediglich in Prozessstandschaft handeln, übernehmen können. Damit können bereits erfolgte Beweisaufnahmen nutzbar gemacht werden und brauchen nicht wiederholt zu werden.

**Zu § 148 Abs. 4**

Die Änderung beruht auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Änderung des Beginns der Klagefrist vermeidet eine Klageerhebung vor rechtskräftigem Abschluss des Zulassungsverfahrens. Zudem soll der Gesellschaft nach Erfolg des Zulassungsantrags erneut Gelegenheit gegeben werden, eine eigene Klageerhebung unter Berücksichtigung der Gründe des Landgerichts für die Zulassung in ernsthafte Erwägung zu ziehen. Ferner soll ein Wettlauf zwischen Gesellschaft und Minderheit um die Klageerhebung vermieden werden.

**Zu § 148 Abs. 5**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 3.

**Zu § 148 Abs. 6**

Folgeänderung zu der unter Absatz 3 neu vorgesehenen Möglichkeit für die Gesellschaft, eine bereits anhängige Klage zu übernehmen.

**Zu § 149 Abs. 1**

Die Änderung geht auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 19 der Stellungnahme des Bundesrates zurück.

Eine Bekanntmachung der bloßen Antragstellung in den Gesellschaftsblättern vor rechtskräftiger Zulassung der Klage erscheint angesichts der Möglichkeit der Veröffentlichung eines Aufrufs vor Antragstellung im Aktionärsforum (§ 127a) verzichtbar.

**Zu § 242 Abs. 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 23 vorgesehenen Neustrukturierung von § 246a.

**Zu § 246a Abs. 1**

Die Änderung beruht auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Neustrukturierung soll die Übersichtlichkeit der Vorschrift steigern. Die Streichung des Wortes „rechtskräftigen“ in Satz 1 dient der Klarstellung, da gegen den Beschluss des Prozessgerichts die sofortige Beschwerde möglich ist.

**Zu § 246a Abs. 2**

Redaktionelle Folgeänderung zu der Neugliederung.

**Zu § 246a Abs. 3**

Die Einfügung des Wortes „rechtskräftig“ dient der Klarstellung, da gegen den Beschluss des Prozessgerichts die sofortige Beschwerde möglich ist (s.o.).

**Zu § 246a Abs. 4**

Die Änderung dient der Verdeutlichung der Bestandskraft eines Hauptversammlungsbeschlusses nach seiner Eintragung aufgrund einer Freigabeentscheidung.

**Zu § 259 Abs. 1 Satz 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 145.

**Zu § 315 Satz 2**

Die Änderung greift eine nichtförmliche Anregung des Bundesrates auf.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Verweises auf § 315 in § 145 Abs. 1 FGG (vgl. Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs).

**Zu § 407 Abs. 1 Satz 1**

Redaktionelle Korrektur.

**Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)****Zu § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

Die Änderung beruht auf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 3 und 21 der Stellungnahme des Bundesrates sowie Anregungen der Hauptversammlungspraxis, insbesondere des Handelsrechtsausschusses des DAV.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass bei börsennotierten Gesellschaften bereits im Übergangsjahr als Zeitpunkt für die Hinterlegung oder die Ausstellung eines sonstigen Legitimationsnachweises der Beginn des 21. Tages vor der Versammlung maßgebend ist. Ferner wird den Gesellschaften, die Vorratsbeschlüsse auf der Grundlage früherer Fassungen des Gesetzentwurfs gefasst haben, die notwendige, unkomplizierte Anpassungsmöglichkeit gegeben.

**Zu § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Die Änderung greift eine nichtförmliche Anregung des Bundesrates auf. Die Streichungen der Verweisungen auf § 142 Abs. 2 bis 6 AktG und § 315 AktG sowie der Verzicht auf die bislang geplante Verweisung auf § 145 Abs. 4 AktG sind eine Folge der nunmehr in den jeweiligen Vorschriften vorgesehenen Zuständigkeit des Landgerichts.

**Zu § 31 Abs. 3 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung von § 250 Abs. 3 Satz 1 AktG, dem § 31 des SE-Ausführungsgesetzes weitgehend nachgebildet ist.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Änderung setzt die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates um. Die Konzentrationsermächtigungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Länder frühzeitig von ihnen Gebrauch machen können.

Berlin, den 15. Juni 2005

**Olaf Scholz**  
Berichtersteller

**Friedrich Merz**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller

**Rainer Funke**  
Berichtersteller

